

Merkblatt

für Anträge auf Großgeräte der Länder mit

Leitfaden

für die Antragstellung



| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| Merkblatt | 3 |
| I. Ziel des Programms..... | 3 |
| II. Antragsvoraussetzungen | 3 |
| III. Gegenstand der Begutachtung | 4 |
| Leitfaden | 5 |
| I. Allgemeine Hinweise | 5 |
| II. Aufbau des Antrags | 6 |
| 1. Anschreiben der antragstellenden Einrichtung..... | 6 |
| 2. Antragsformular | 7 |
| 3. Beiblätter zur Einsatzart..... | 7 |
| 4. Beiblatt zum Betriebs- und Nutzungskonzept..... | 7 |
| 5. Beiblatt mit einer Begründung der Leistungsklasse und Gerätewahl..... | 7 |
| 6. Aktuelle Firmenangebote | 8 |

Merkblatt

für Anträge auf Großgeräte der Länder

I. Ziel des Programms

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) begutachtet im Auftrag der Bundesländer Großgeräte an Hochschulen und Universitätsklinika, die durch die Länder bzw. Hochschulen finanziert werden.

Großgeräte im Rahmen dieses Programms „Großgeräte der Länder“ können für den Einsatz in Forschung, Ausbildung und Lehre sowie Krankenversorgung vorgesehen sein. Dieser Zweckbestimmung können sie sowohl unmittelbar als auch mittelbar dienen. Insofern können als Großgeräte auch IT-Systeme für Rechenzentren, Hochschulbibliotheken sowie Hochschul- und Klinik-Verwaltungssysteme gelten.

II. Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen einschließlich Universitätsklinika.

Die Großgeräteanträge können zu jeder Zeit nach Maßgabe der jeweiligen Landesregelung durch das Land bzw. die Hochschule bei der DFG vorgelegt werden. Erforderlich ist die Zusage der Finanzierung durch die Hochschule bzw. deren Sitzland.

Die Investitionssumme (brutto) muss bei Universitäten jeweils über 200.000,- EUR und bei den übrigen Hochschulen über 100.000,- EUR liegen. Für Bayern, das Saarland und Schleswig-Holstein gelten zurzeit die Bagatellgrenzen 125.000,- EUR für Universitäten und 75.000,- EUR für die übrigen Hochschulen.

Die für den Betrieb des Großgerätes verantwortliche Person bzw. die Leitung der Einrichtung, in der das Gerät betrieben werden soll, muss als verantwortlicher Ansprechpartner ein entsprechendes Antragsformular¹⁾ einschließlich der erforderlichen Beiblätter vorlegen.

Der Antrag wird je nach Landesregelung entweder von der Hochschule direkt oder über das jeweils zuständige Wissenschafts- oder Kultusministerium an die DFG weitergeleitet.

¹⁾ DFG-Website

http://www.dfg.de/foerderung/programme/infrastruktur/wgi/formulare_merkblaetter/index.jsp

III. Gegenstand der Begutachtung

Begutachtet werden Großgeräte, die folgende Kriterien erfüllen:

Als Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör zu verstehen, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Funktionseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör - dazu können auch die für den Betrieb nicht unmittelbar notwendigen, methodischen und messtechnischen Ergänzungen oder Hilfsmittel gehören - soll eine angemessene Relation bestehen.

Baumaßnahmen sind nicht Bestandteil des Großgerätes. Gleiches gilt für Schulungskosten, es sei denn, sie sind erforderlich, um die Hauptverantwortlichen in den Umgang mit dem Gerät einzuführen.

Die Länder und die DFG haben außerdem vereinbart:

- Anträge auf Upgrades und Ergänzungen von vorhandenen Großgeräten werden nur dann begutachtet, wenn sie für sich über der Bagatellgrenze liegen.
- Im gesamten IT-Bereich prüft die DFG auch Gesamtkonzepte. Bei der Definition dieses Begriffes wird kein enger Maßstab angelegt. Ortsgebundene Gesamtkonzepte sind jedoch immer mit konkreten Beschaffungsanträgen zu verbinden. Bei Miete / Leasing entscheidet der Anschaffungspreis über die Einhaltung der Bagatellgrenze.
- Anträge auf Wissenschaftler-Arbeitsplatzrechner (WAP-Cluster) können unter bestimmten Voraussetzungen in diesem Programm begutachtet werden (siehe DFG-Vordruck 21.11).
- Ortsübergreifende Antragstellungen sind möglich. Bei entsprechender Abstimmung unter den Ländern gilt dies auch für länderübergreifende Anträge.
- Anträge, die nur Softwarekomponenten enthalten, können in diesem Programm begutachtet werden.
- Betriebstechnische Einrichtungen werden nicht begutachtet.

Leitfaden für die Antragstellung

I. Allgemeine Hinweise

Anträge auf Begutachtung von Großgerätebeschaffungen im Programm „Großgeräte der Länder“ werden von der Gruppe „Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik“ federführend bearbeitet.

Antrag, Beiblätter und Angebote müssen in einfacher Ausfertigung zusammen mit einer CD-ROM eingereicht werden. Die Dateien auf der CD-ROM sind entsprechend Ziffer 9 des Antragsformulars im PDF-Format (Text kopieren zulässig) vorzulegen. Die elektronische Form des Antrages wird von der DFG als maßgeblich betrachtet.

Beachten Sie bitte: zu einigen Geräten hat die DFG Stellungnahmen und Informationen veröffentlicht, die bei der Antragstellung berücksichtigt werden sollten.

www.dfg.de/foerderung/programme/infrastruktur/wgi/stellungnahmen/

In der Eingangsbestätigung wird der verantwortlichen Ansprechpartnerin bzw. dem verantwortlichen Ansprechpartner vom zuständigen DFG-Fachbereich ein Geschäftszeichen für den weiteren Schriftverkehr mitgeteilt. Der Bearbeitungsstand kann im Elan-Portal der DFG abgefragt werden. Gegebenenfalls werden mit der Eingangsbestätigung auch Rückfragen formaler oder inhaltlicher Art gestellt, deren Klärung vor einer Aufnahme der Begutachtung erforderlich ist.

Die formal geprüften Antragsunterlagen werden an fachkompetente Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler zur Begutachtung gesandt.

Je nach Einsatzbereich des Gerätes gelten folgende Kriterien für die Begutachtung:

- Ist die Beschaffung im Hinblick auf vorhandene Geräte erforderlich?
- Sind Auswahl, Ausstattung und Preis angemessen und ist die Kalkulation der Folgekosten realistisch?
- Rechtfertigen die wissenschaftlichen Aktivitäten sowie die geschilderten Forschungsvorhaben der genannten Wissenschaftler eine Beschaffung?
- Ist das Gerät für die Ausbildung und Lehre sinnvoll und notwendig?
- Ist das Gerät für die Krankenversorgung sinnvoll und notwendig?

- Ist das Gerät für die Verwaltung sinnvoll und notwendig?
- Rechtfertigen die Bestandsangaben, Benutzer- und Ausleihzahlen sowie die übrigen Leistungsangaben der Bibliothek die Beschaffung der beantragten Geräte?

Der Apparatenausschuss oder die Kommission für IT-Infrastruktur (bei IT-Systemen) als jeweils zuständiges Entscheidungsgremium bewertet das Ergebnis der Begutachtung und bringt ggf. weitere, grundsätzliche Aspekte in die Entscheidung ein.

Die Entscheidung der DFG wird der federführenden Ansprechpartnerin bzw. dem federführenden Ansprechpartner sowie dem Bundesland und der Hochschule mitgeteilt. Die Beschaffung erfolgt durch die Hochschule.

Die Verantwortung für die Beschaffung der beantragten Geräte und für ihren Betrieb liegt bei der Hochschule und dem Land. Der Hochschule und dem Land ist es freigestellt, im Rahmen des empfohlenen Betrages und unter Beachtung der apparatetechnischen Hinweise und Empfehlungen der DFG die endgültige Auswahl des Herstellers aus dem Kreis der leistungsfähigsten Wettbewerber vorzunehmen. Die Empfehlung der DFG deckt auch Nachfolgemodelle des ursprünglich beantragten Gerätetyps ab. In Zweifelsfällen wird eine Rücksprache mit der DFG empfohlen.

II. Aufbau des Antrags

1. Anschreiben der antragstellenden Einrichtung

Je nach Landesregelung erfolgt die Antragstellung durch das Land bzw. die Hochschule.

Ein Schreiben des Landes bzw. der Hochschule ist dem Antrag beizufügen.

Aus den Antragsunterlagen muss die Sicherstellung der Finanzierung durch das Land bzw. die Hochschule hervorgehen.

2. Antragsformular ²⁾

Das Antragsformular (DFG-Vordruck 21.20) ist vollständig auszufüllen und von der verantwortlichen Ansprechpartnerin bzw. von dem verantwortlichen Ansprechpartner, d.h. in der Regel von der Leitung der Einrichtung, die das Gerät überwiegend nutzen soll, zu unterschreiben.

Bei der Formulierung der Kurzfassung der Begründung (Ziff. 4) ist auf Kürze und Verständlichkeit zu achten; Abkürzungen, Namen von Personen, Firmen und Gerätetypen sind zu vermeiden.

Als Anlage ist ein Datenträger mit den vollständigen Antragsunterlagen gemäß der in Ziffer 9 des Antrags dargestellten Systematik beizufügen. Die elektronische Form des Antrages wird von der DFG als maßgeblich betrachtet.

3. Beiblätter zur Einsatzart

Entsprechend der Einsatzart sind jeweils die Beiblätter 21.20a, bei Anträgen auf Wissenschaftler-Arbeitsplatzrechner (WAP-Cluster) das Beiblatt 21.11, bei IT-Systemen für Rechenzentren das Beiblatt 21.201 vorzulegen.

4. Beiblatt zum Betriebs- und Nutzungskonzept

Im Beiblatt Betriebs- und Nutzungskonzept ist abhängig von der Nutzungsart (lokal oder in einer zentralen Einrichtung betrieben) auf die einzelnen Punkte einzugehen.

Ist eine übergreifende Einrichtung (z.B. Analytikzentrum, Rechenzentrum) betroffen, soll deren Leitung das vorgelegte Konzept ausdrücklich bestätigen.

Für die Übernahme der Folgekosten ist eine Zusicherung durch die Hochschule bzw. die Institution einzuholen.

5. Beiblatt mit einer Begründung der Leistungsklasse und Gerätewahl

Die Anforderungen an das Gerät und an die für den vorgesehenen Einsatz erforderlichen Gerätespezifikationen und die Leistungsklasse sind zu begründen.

²⁾ Antragsformular und Beiblätter können auf unserer Website im Internet herunter geladen werden:
http://www.dfg.de/foerderung/programme/infrastruktur/wgi/formulare_merkblaetter/index.jsp

Die Firmenwahl ist anhand einer Marktrecherche mit aktuellen Angeboten zu erläutern. Hierzu sollte eine Geräteaufstellung in tabellarischer Form (Komponenten, Bruttoeinzelpreise, ggf. Konfigurationsskizze), sowie ein Vergleich der Angebote unter Ausweis der wesentlichen Komponenten hinsichtlich Spezifikationen, Preis-/ Leistungsverhältnis und sonstiger Kriterien (Qualität, Ergonomie, Folgekosten, Service des Herstellers etc.) vorgelegt werden.

6. Aktuelle Firmenangebote

Erforderlich sind zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aktuelles Angebot der favorisierten Konfiguration sowie Angebote der in Betracht gezogenen Alternativen. In der Regel sind zwei Vergleichsangebote erforderlich.

Die Angebote sollen für die wesentlichen Komponenten preislich aufgeschlüsselt sein und die Bruttogesamtbeträge ausweisen.